

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 29. März 2017

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. März 2017

Aufgrund § 39 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 8. Februar 2017 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Studienqualifikationssatzung

Die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg vom 28. Mai 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden das bisherige Inhaltsverzeichnis gestrichen und das neue nachfolgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienqualifikationen

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Englisch/ Bachelor of Arts
2. Lehramt an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education
3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education
4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Dänisch/ Bachelor of Arts
5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education
6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Spanisch/ Bachelor of Arts
7. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education
8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/ Bachelor of Arts
9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Französisch/ Master of Education
10. Energie und Umweltmanagement / Master of Engineering
11. European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science
12. International Management/ Bachelor of Arts
13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts

- 14. International Management Studies/ Master of Arts
- 15. Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts
- 16. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education
- 17. European Cultures and Society/ Bachelor of Arts
- 18. Transformationsstudien/ Master of Arts
- § 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten
- § 4 Deutschkenntnisse
- § 5 Inkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatznummerierung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende Text als neue Ziffer 8 neu eingefügt:

„8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Französisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Französischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- 1. Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau B1 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate)
- 2. Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau A2 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn
- 3. Abitur bzw. zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im französischsprachigen Raum,
- 4. Abitur an einer französischsprachigen Schule in Deutschland,
- 5. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Französisch als Leistungskurs/Profilkurs,
- 6. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Französisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.“

c) Es wird der folgende Text als neue Ziffer 9 neu eingefügt:

„9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Französisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Französisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende französische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Französisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Französisch /Romanische Philo-

logie (Schwerpunkt Französisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.“

d) Die bisherigen Ziffern 8 – 15 werden die neuen Ziffern 10 – 17.

e) Die neue Ziffer 12 (International Management/Bachelor of Arts) wird wie folgt geändert:

1) Unter Buchstabe „a) Englisch“ werden nach dem bisherigen Satz die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

aa) ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre),

bb) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,

cc) folgende Nachweise des Niveaus B2:

1. FCE (First Certificate in English): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte

2. CAE (Certificate in Advanced English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

3. CPE (Certificate of Proficiency in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

4. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte

b. Paper-Based Testing: Mindestpunktzahl 233 Punkte

c. Computer-Based Testing: Mindestpunktzahl 577 Punkte.“

2) Es wird als neuer Buchstabe d) der folgende Text neu eingefügt:

„d) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschsprachigen Hochschulabschluss nachweisen, benötigen einen Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.“

f) Die neue Ziffer 14 (International Management Studies/ Master of Arts) erhält die folgende neue Fassung:

„14. **International Management Studies / Master of Arts**

a) Der Studiengang M.A. International Management Studies setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus, wie er entweder durch den erfolgreichen

Abschluss des Studiengangs B.A. International Management an der Europa-Universität Flensburg oder durch ein englischsprachiges Studium oder ein entsprechendes Zertifikat geführt wird.

Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

1. Cambridge English:

- a) FCE (First Certificate in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte
- b) CAE (Certificate in Advanced English): Mindestpunktzahl 173 Punkte
- c) CPE (Certificate of Proficiency in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschsprachigen Hochschulabschluss nachweisen, benötigen einen Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.“

g) Es wird die folgende Ziffer 18 neu eingefügt:

„18. Transformationsstudien/ Master of Arts

Die Zulassung für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Deutschen und des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

1. Cambridge English:

- a) First (FCE): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte
- b) Advanced (CAE): Mindestpunktzahl 173 Punkte
- c) Proficiency (CPE): Mindestpunktzahl 173 Punkte

2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) iBT – Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

- 2) Es wird der neue Satz 1 eingefügt:
„Die in § 2 genannten Nachweise sind der Zulassungsstelle zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen, soweit nicht hiervon abweichend in § 2 hinsichtlich der dort aufgeführten Studiengänge ausdrücklich geregelt ist, dass die in § 2 jeweils bestimmten Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können.“
- 3) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 2 und 3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 29. März 2017

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident